

Aus den Verhandlungen im Nationalrat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus den Verhandlungen im Nationalrat

Jetzt hat auch der Nationalrat den neuen Verfassungsartikel über den Zivilschutz einstimmig angenommen. Mit 97:0 Stimmen erteilte die Volkskammer am 2. Oktober 1958, nach einer ausführlichen Debatte, der vom Ständerat formulierten Vorlage im wesentlichen seine Zustimmung. In der bevorstehenden Dezember-Session sollen die noch verbliebenen Differenzen, welche weitgehend redaktioneller Natur sind, bereinigt werden.

Wie schon in der letzten Nummer, bringen wir nachstehend, als richtungweisende Informationen, folgende Auszüge aus den anlässlich der Verhandlungen im Nationalrat in den Referaten des Kommissionspräsidenten und des die Vorlage vertretenden Departementschefs gemachten Angaben.

Kommissionspräsident W. Meister

Die Erfahrungen aus dem letzten Weltkrieg haben eindrücklich gezeigt, dass Städte und Dörfer, in denen der Zivilschutz einigermaßen organisiert war, um ein Vielfaches geringere Menschenverluste erlitten als solche, in denen dieser Schutz fehlte.

Nun gibt Artikel 93 der Bundesverfassung jedem der beiden Räte das Recht, auch ohne Mitwirkung des Bundesrates eine Initiative vorzulegen, und der Ständerat hat auf Vorschlag seiner Kommission von diesem Initiativrecht Gebrauch gemacht und einen neuen Verfassungsartikel ausgearbeitet, wie er Ihnen nun vorliegt. Im Ständerat wurde er mit 29:0 Stimmen angenommen. Es ist ein ausserordentlicher Fall, dass wir nun über eine wichtige Verfassungsfrage zu entscheiden haben, aber keine Botschaft dazu erhielten. Der Bundesrat hat sich mit diesem neuen Verfassungsartikel einverstanden erklärt und seinen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes zurückgezogen.

Ihre Kommission hat einstimmig beschlossen, im Prinzip dem Vorschlag des Ständerates zuzustimmen, mit einigen Aenderungen, die wir bei der Einzelberatung einbringen werden.

Durch das Fehlen der Botschaft wird es sich als notwendig erweisen, dass der Bundesrat zur vorherigen Orientierung des Volkes vor der Abstimmung eine ausführliche Aufklärungsschrift herausgibt, die auch den Inhalt des Ausführungsgesetzes und,

wenn möglich, der Verordnung enthält oder wenigstens weitgehend darauf hinweist, da verschiedene wichtige Punkte nicht schon in der Verfassung geordnet werden können. Wir danken Herrn Bundesrat Dr. Feldmann für seine Bereitschaft, dem Volke diese notwendige Aufklärung zu geben.

Es geht darum, die Rechtsgrundlage für den Zivilschutz nun endlich sicherzustellen und im weiteren die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die ganze Abwehrkraft unseres Volkes im Ernstfall mobilisieren zu können.

Bundesrat Dr. M. Feldmann

Wir tun wohl gut daran, wenn wir bei der Behandlung dieses Gegenstandes uns bewusst sind, dass der Zivilschutz, d. h. der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des totalen Krieges, in allen Ländern zur Diskussion steht und dass dieser Ausbau des Zivilschutzes auch in andern Ländern zu grossen Schwierigkeiten Anlass bietet. In der Schweiz muss die Aufgabe gelöst und gemeistert werden mit einer zusätzlichen Schwierigkeit: Unter den Voraussetzungen der föderativen Referendumsdemokratie.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Einwand, eine bestimmte Vorlage widerspreche der Verfassung, oft nicht unbedingt dem hundertprozentigen, sauberen Verfassungsgewissen

entspringt; es kommt immer wieder vor, dass man die Verfassungsmässigkeit einer Sache bestreitet, weil man mit der Sache selbst nicht einverstanden ist. Dieses Argument kann aus der Welt geschafft werden, wenn Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zustimmen.

Ich bin vom Bundesrat beauftragt, die Rechtsfragen um den Zivilschutz möglichst bald einer Abklärung entgegenzuführen. Welches Departement dann schliesslich den Zivilschutz übernehmen muss, das steht noch aus. So befinde ich mich seit dem Jahre 1954 ungefähr in der Situation, wie sie jenes freundliche Plakat im Wilden Westen zum Ausdruck bringt mit der Mahnung: «Man bittet, nicht auf den Klavierspieler zu schiessen; der Mann tut, was er kann...» (Heiterkeit).

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die heutige Vorlage, die Fassung des Ständerates, nur in den Punkten von der Verfassungsvorlage 1957 abweicht, wo die Gründe für die Verwerfung jener Vorlage lagen. Es ist also durchaus in Ordnung, wenn der Ständerat von sich aus, gestützt auf Artikel 93, auch ohne besondere Botschaft des Bundesrates, seinen Verfassungsartikel formuliert und den Räten vorgelegt hat.

Das Verhältnis zum militärischen Hilfsdienst muss in der Ausführungsgesetzgebung geordnet werden. Es ist weiter die Frage gestellt worden nach dem Inhalt der Schutzdienstpflicht bei der freiwilligen Uebernahme solcher Schutzdienstpflichten durch die



Volkstvertreter stehen zum Zivilschutz!

Aufnahme von der Vereidigung des jetzt amtierenden Nationalrates

Frauen. Auch das sind Probleme, die in der Ausführungsgesetzgebung gelöst werden müssen. Ebenfalls nicht nur in der Ausführungsgesetzgebung, sondern auch im vorzubereitenden Notrecht für den Ernstfall sind jene Probleme zu lösen, die sich bei einer Generalmobilmachung stellen. Damit möchte ich Ihnen in keiner Weise zumuten, gewissermassen «die Katze im Sack» zu kaufen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass über die Ausführungsbestimmungen wenigstens in den grundsätzlichen Fragen Klarheit geschaffen werden muss, bevor über den Verfassungsartikel abgestimmt wird.

Am 19. Juni 1958 hat der Ständerat seinen Beschluss gefasst, die Lösung auf dem Wege der Verfassungsrevision vorzusehen. Fünf Tage später haben wir mit dem Departement des Innern und dem Militärdepartement das weitere Vorgehen besprochen. Seither wird unter sämtlichen interessierten Departementen (Militärdepartement, Finanz- und Zolldepartement, Departement des Innern und Justiz- und Polizeidepartement) über den Kompetenzbereich eines Experten oder Delegierten für Zivilschutz verhandelt. Bereits bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes für den Delegierten für Zivilschutz sind nicht leichte Probleme zu lösen. Welche Kompetenzen soll dieser Experte oder Delegierte bekommen? Wie ist die Koordination anzustreben? Wem soll er unterstellt sein? Ueber diese Probleme wird gegenwärtig intensiv verhandelt.

Wir können dann mit den Kantonen konstruktiv am besten verhandeln, wenn wir wissen, was im Bundeshaus in dieser Sache gehen soll. Es ist in diesem Punkte nichts versäumt worden; wir werden die Bemühungen um die Abklärung der noch schwebenden Fragen weiterführen und hoffen, bald zu einem Resultat zu kommen.

Die bundesrechtliche Zuweisung des Zivilschutzes an die zivilen Behörden sollte unseres Erachtens zu keinen besonderen Schwierigkeiten in den Kantonen führen. Da Bundesrecht kantonales Recht bricht, werden die Kantone aus dem Zivilschutzrecht des Bundes ohne weiteres die Zuständigkeit ableiten können, eine besondere «Verwaltungsabteilung für Zivilschutz» zu schaffen und als dessen Vorsteher dasjenige Mitglied des Regierungsrates zu bezeichnen, das gleichzeitig der Militärdirektion vorsteht. Immerhin muss auch in diesem Falle der zivile Charakter des Zivilschutzes unmissverständlich gewahrt bleiben, d. h. es muss jeder Eindruck

vermieden werden, dass eine sogenannte «Militarisierung» des Zivilschutzes angestrebt wird. Allenfalls könnte eine entsprechende Bestimmung in das Zivilschutzgesetz aufgenommen werden. Dagegen braucht diese Einzelheit nicht etwa schon in der Verfassungsgrundlage geordnet zu werden.

Die Verordnung vom Jahre 1954 bestimmt in Artikel 4, dass der Ortschef, also die zivile Instanz, sowohl über die zivilen wie über die militärischen Mittel verfügt. Das hat die Meinung, dass die zivile Instanz, der Ortschef, darüber soll verfügen können, in welcher Dringlichkeitsfolge die militärischen Mittel einzusetzen sind. Mit dem militärischen Einsatz selbst hat er nichts zu tun. Er hat dem militärischen Kommandanten mitzuteilen: Ich betrachte die Hilfeleistung in meinem Rayon als dringlich in dieser Reihenfolge; dann hat sich der Militärkommandant an diese Weisung

des Ortschefs in bezug auf die Dringlichkeit des Einsatzes zu halten. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Er gibt in militärischen und zivilen Kreisen auch immer wieder zu Diskussionen Anlass. Wir befinden uns hier an einer sehr wichtigen Nahtstelle zwischen ziviler und militärischer Gewalt. Es muss in jeder Richtung hier Klarheit und Vorsorge geschaffen werden, damit nicht im Ernstfall Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Territorialkommandanten und einem Ortschef des Zivilschutzes entstehen.

Im Vordergrund steht nun die Klärung der Rechtslage. Der Bundesrat hat sich im Interesse einer raschen Lösung der Auffassung des Ständerates angeschlossen. Wir beraten eine Verfassungsvorlage, die einige Grundsätze festsetzt und die nicht zu weit in die Details gehen kann, wenn sie nicht die Ausführungsgesetzgebung blockieren soll.



Verpflegung bei einer Evakuationsübung in Schweden

Am 5. Oktober 1958 räumte ein Drittel der Bevölkerung von Trollhättan die Stadt, um an einer sonntäglichen Evakuationsübung teilzunehmen. Insgesamt nahmen 1908 Personenwagen und 14 Autobusse mit total mindestens 10 000 Personen daran teil. Die erstmals so und bei regnerisch-nebligem Wetter durchgeführte Übung galt der Ueberprüfung der Evakuationsmöglichkeiten in einer einzigen Richtung nach unbekanntem Ziel.

Für die Strecke von 55 km bis Grävsnäs wurden fünf Stunden und 25 Minuten benötigt. Die Autokolonne, welche anfänglich eine Verkehrsdichte von 19 Wagen pro Minute erreichte, gestaltete sich bis zu einer Länge von 3 km und erlitt schon bei der Ausfahrt aus der Stadt auf Nebenstrassen und später an einer Brücke Stockungen bis zu zwei Stunden; die Verkehrsdichte erreichte das Siebenfache eines verkehrsreichen Sonntags. (Man kann daraus müheelos die im Ernstfall feindlichen Fliegern dargebotenen günstigen Bombardierungsziele ermessen. Red.)

Das «Svenska Dagbladet» berichtet aber, dass das Imponierendste an dieser Übung nach einstimmigem Zeugnis das ausserordentliche Interesse und die positive Einstellung der Beteiligten waren. Nach den im Zentrum der Stadt unternommenen Stichproben war keine einzige Familie zu finden, welche den Nutzen der Übung in Frage stellte. Alle wollten dabei sein und fühlten sich im voraus eher dankbar als irritiert darüber, dass sie als Übungsobjekte handeln sollten.

Unser Bild zeigt (andeutungsweise) einen Ausschnitt aus der Massenverpflegung am Ziel durch Militärköche, und (im Vordergrund) die originelle Verpflegung einer kleinen Familie.